

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 12.11.2025 Geschäftszeichen: I 71-1.10.39-21/25

**Nummer:
Z-10.39-839**

Antragsteller:
Langmatz GmbH
Am Gschwend 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Geltungsdauer
vom: **4. November 2025**
bis: **4. November 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:
Kabelschächte aus Kunststoff-Polyethylenterephthalat Rahmen nach ETA 19/0292

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 3. November 2020 zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Genehmigungsgegenstand

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Kabelschächten aus Kunststoff-Polyethylenterephthalat Rahmen nach ETA-19/0292-v02 vom 23. September 2019.

Die Rahmen werden werkseitig oder vor Ort zu einem rechteckigen Kabelschacht zusammengesetzt. Der Kabelschacht hat eine maximale Bauhöhe (Außenmaß) von ca. 1200 mm. Die Rahmen besitzen gemäß oben genannter ETA folgende Querschnittsabmessungen (lichte Weiten):

		Rahmenlänge (lichte Länge) in mm									
		400	550	650	800	1165	1400	1600	1825	2000	2200
Rahmenbreite (lichte Breite) in mm	400	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	550		x	x	x	x	x	x	x	x	x
	650			x	x	x	x	x	x	x	x
	800				x	x	x	x	x	x	x

Für Kabeldurchführungen weisen die Rahmenelemente werkseitige Aussparungen und vorgegebene Stellen für die Herstellung von bauseitig zu öffnenden Durchbrüchen auf.

An der Oberkante des Kabelschachtes muss sich eine Kabelschacht-Abdeckung (Höhe ≥ 95 mm) bestehend aus einem Stahlrahmen und einer Abdeckplatte nach DIN EN 124, die mit der Geländeoberkante abschließt, befinden. Die Kabelschacht-Abdeckung ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Die Kabelschächte sind normalentflammbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die Kabelschächte sind für die Durchführung bzw. Abzweigung von Kabeln, Rohren oder Leitungen vorgesehen. Der Anwendungsbereich ist wie folgt spezifiziert:

Begehbare Bereiche:	Gehwege, Fußgängerzonen und vergleichbare Flächen, PKW-Parkflächen und PKW-Parkdecks Verkehrslast an Geländeoberkante $\leq 5,0$ kN/m ² Einzellast ≤ 10 kN - Aufstandsfläche mindestens 0,2 m x 0,2 m
Befahrbare Bereiche:	Seitenstreifen von Straßen und Parkflächen, die für alle Arten von Straßenfahrzeugen zugelassen sind Fahrzeug mit Einzelachse - Achslast ≤ 192 kN und Radaufstandsfläche mindestens 0,4 m x 0,4 m

Der Einbau darf nur in nichtbindigen bis bindigen Mischböden erfolgen (Bodenarten G1 bis G3 entsprechend ATV-DVWK-A 127).

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Die Kabelschächte sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen und der oben genannten ETA zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung

2.2.1 Anzahl und Anordnung der Rahmen

Die Anzahl und Anordnung der Rahmen sind unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches variabel.

Ein Kabelschacht muss immer aus mindestens "einem" unterhalb der Kabelschacht-Abdeckung liegenden Rahmen (I, II, III, IV oder V) bestehen. Alternativ kann zwischen der Kabelschacht-Abdeckung und dem obersten Rahmen "ein" Kopfrahmenelement (I oder II) angeordnet werden.

Kabelschächte im befahrbaren Bereich müssen zusätzlich folgende Bedingungen einhalten:

- unterhalb des Kopfrahmenelements muss ein Rahmen I angeordnet sein und
- zwischen Geländeoberkante und der Bautiefe von 0,895 m befindet sich kein Rahmen mit Rahmenelement II vom Typ "EK338/30" (LW 1165).

2.2.2 Weitere Bestimmungen zur Planung

Unter dem Kabelschacht ist eine Unterfüllung in einer Dicke von 300 mm bis 400 mm herzustellen. Die Unterfüllung und die seitliche Hinterfüllung müssen aus nichtbindigem Boden (Bodenart G1 entsprechend ATV-DVWK-A 127) bestehen. Die Unter- und Hinterfüllung sind lagenweise einzubringen und auf $D_{Pr} \geq 98\%$ zu verdichten. Eine Hinterfüllung der Kabelschächte mit Beton ist nicht zulässig.

Nebeneinander angeordnete Kabelschächte müssen einen lichten Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Einwirkungen auf den Kabelschacht aus benachbarten Bauwerken, z. B. aus Fundamenten sind auszuschließen.

Für Kabelschächte mit einer Kabelschachthöhe (OK-Abdeckung bis UK-Rahmenelement) von kleiner 0,68 m muss der höchste Grundwasserstand mindestens 1,20 m unter Oberkante Gelände liegen.

Zusätzlich muss in den befahrbaren Bereichen

- der Kabelschacht auf einer mindestens 10 cm dicken Betonplatte gegründet sein. Die Betonplatte muss aus Beton der Mindestdruckfestigkeitsklasse C8/10 nach DIN EN 206 bestehen. Die Expositionsklasse des Betons ist in Abhängigkeit der Umgebungseinwirkungen vorhabenbezogen so festzulegen, dass Schäden aus Umgebungseinwirkungen ausgeschlossen sind.
- oberkantenbündig ein mindestens 0,55 m breiter und 14 cm dicker umlaufender Streifen aus Beton oder Gussasphalt (Asphalttragschicht: mindestens Belastungsklasse Bk0,3 gemäß RStO 2012) vorhanden sein.

2.2.3 Brandverhalten

Die Kabelschächte sind normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1).

2.3 Bemessung

2.3.1 Standsicherheitsnachweis

Unter Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides gilt der Standsicherheitsnachweis des Kabelschachtes für den in Abschnitt 1.2 angegebenen Anwendungsbereich als erbracht.

2.4 Ausführung

2.4.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

2.4.2 Zusammenbau und Einbau des Kabelschachtes

Der Kabelschacht wird i. d. R. im Werk endmontiert. Der Kabelschacht darf unter Einhaltung der Montageanleitung des Herstellers und der Angaben in der ETA-19/0292-v02 vom 23. September 2019 auch bauseits montiert werden. Abschnitt 2.2 ist zu beachten.

Die Ausführung darf nur von Firmen erfolgen, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Bei Transport oder Montage beschädigte Komponenten des Kabelschachtes dürfen nicht eingebaut werden.

Rohre und Leitungen dürfen nur an den vorgesehenen Stellen durch die Kabelschachtwände geführt werden.

Die Kabelschächte sind wasserdurchlässig und werden vom Grundwasser durchdrungen. Sie dürfen nicht abgedichtet werden.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

ETA-19/0292-v02	Polyethylene terephthalate plastic chamber
DIN EN 124-1 bis -4:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen
Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127	Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen, 3. Auflage, August 2000
DIN EN 206:2021-06	Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Fischer

